

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (179 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (24. Opferfürsorgegesetznovelle)

§ 1 Abs. 1 bis 4 OFG regelt die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um nach Maßgabe der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Opferfürsorgegesetz zu gehören. Bis zur 20. OFG-Novelle konnte bei Vorliegen besonderer Umstände die Bundesregierung auf Antrag der Opferfürsorgekommission Nachsicht von diesen in § 1 Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen. Mit der 20. OFG-Novelle wurde der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zur Erteilung der Nachsicht ermächtigt. Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht im Hinblick auch auf das Bundesministerriessgesetz vor, daß dem Bundesminister für soziale Verwaltung nunmehr die alleinige Zuständigkeit zur Erteilung dieser Nachsicht übertragen werden soll.

Weiters sieht die Regierungsvorlage vor, daß Blinde im Sinne einer Gleichbehandlung der Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz mit den Kriegsoffern die Hilflosenzulage in doppelter Höhe erhalten. Der Aufwand hierfür wird auf 70 000 Schilling geschätzt (für etwa fünf Personen) und ist im Bundesvoranschlag 1976 bereits berücksichtigt.

Ferner ist vorgesehen, daß nicht wie bisher je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) der Rentenkommission von den Landesleitungen der ÖVP, der SPÖ und der KPÖ sowie aus dem Kreis der Abstammungsverfolgten vorgeschlagen werden soll, sondern von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolg-

ten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) sowie der Israelitischen Kultusgemeinde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Juni 1976 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Kittl, Meltzer, Dr. Schwimmer, Dr. Kohlmaier, Dr. Hauser sowie Vizekanzler und Bundesminister für soziale Verwaltung Ing. Häuser beteiligten, wurde vom Abgeordneten Kittl ein Abänderungsantrag eingebracht. Der Abänderungsantrag sieht vor, daß im Art. I eine Umbenennung der Z. 2, 3 und 4 auf die Bezeichnung 4, 5 und 6 und die Einfügung neuer Z. 2 und 3 erfolgt. Weiters enthält der Antrag Abänderungen zu § 11 Abs. 6 des Opferfürsorgegesetzes sowie Abänderungen zu Art. I Z. 5 bzw. Art. III der Regierungsvorlage. Im Zuge der Debatte wurde außerdem ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Doktor Schwimmer zu Art. I Z. 5 der Regierungsvorlage eingebracht, der dann zurückgezogen wurde. Ebenso wurde im Abänderungsantrag des Abgeordneten Kittl die Abänderung zu Art. I Z. 5 zurückgezogen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des modifizierten Abänderungsantrages des Abgeordneten Kittl einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 15

Treffldl
Berichterstatter

Papal
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert
wird (24. Opferfürsorgegesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973, 329/1973 und 93/1975 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 1 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung die Nachsicht von den in Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.“

2. Im § 11 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- | | |
|---|-----------|
| a) anspruchsberechtigte Opfer ... | S 3 715,— |
| b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene | S 3 260,— |
| c) anspruchsberechtigte Opfer, die für einen Ehegatten zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen | S 4 660,— |

An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Beachtung auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

3. Im § 11 hat Abs. 6 zu lauten:

„(6) Witwen, Lebensgefährtinnen und Waisen nach Opfern, die unmittelbar vor dem Tod im Bezug einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v. H. gestanden sind, erhalten, ohne daß ein Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung gegeben ist, Hinterbliebenenrente gemäß Abs. 3 und Unterhaltsrente gemäß Abs. 5.“

4. Im § 11 hat Abs. 12 zu lauten:

„(12) Empfänger einer Unterhaltsrente, die keinen Anspruch auf Pflege(Blinden)zulage (§§ 18, 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957) haben, und Empfänger einer Beihilfe (Abs. 7) erhalten, wenn sie derart hilflos sind, daß sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, eine Zulage in der Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflöszuschuß. Auf diese Zulage sind Leistungen der gleichen Art, auf die Empfänger einer Unterhaltsrente oder Beihilfe auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen Anspruch haben, anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die nach landesgesetzlichen Vorschriften über Sozialhilfe, Behindertenhilfe oder Blindenbeihilfen wegen Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit), Blindheit oder praktischer Blindheit gewährt werden. Blinden, welche die vorangeführten Voraussetzungen erfüllen, ist die Hilflöszulage in doppelter Höhe des gemäß § 105 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflöszuschuß zu leisten. Als blind gilt, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer ihm nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden kann.“

5. Im § 11 c hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern. Je zwei Mitglieder

(deren Stellvertreter) sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern, die dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes anzugehören haben, sind je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.“

6. Im § 17 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten für:

- a) je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für soziale Verwaltung und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;
- b) je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) aus dem Personenkreis des § 1 dieses Bundesgesetzes die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des

Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs.“

Artikel II

Die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund eines Vorschlages der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs bestellten Mitglieder (Stellvertreter) der Rentenkommissionen (§ 11 c) und der Opferfürsorgekommission (§ 17) gelten als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt.

Artikel III

(1) Die Z. 2 und 3 des Art. I treten mit 1. Jänner 1977, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.